

Informationen zur Tierzahlmeldung 2019

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

nachfolgend erhalten Sie **wichtige Informationen** zur Tierzahlmeldung 2019:

1. Meldeweg

Der schnellste und sicherste Weg, die Tierzahlmeldung abzugeben, ist die Meldung per Internet. Voraussetzung dafür ist die Betriebsregistriernummer und die HIT-PIN.

Der Zugang für die **Online-Meldung** erfolgt ab dem 02.01.2019 über die Internetadresse: www.tierzahlenmeldung-nrw.de; Sie können sich mit Ihrer Betriebsregistriernummer und der PIN anmelden

Sollten Sie nicht oder nicht mehr im Besitz einer gültigen PIN sein, können Sie über die entsprechende Schaltfläche auf der Startseite der Online-Meldung eine neue PIN anfordern. Diese wird Ihnen innerhalb weniger Tage auf dem Postwege zugestellt.

Die Tierzahlmeldung kann auch mit dem beigefügten Meldebogen erfolgen. Nehmen Sie bitte nur dort Einträge vor, die Ihrer Tierhaltung entsprechen. Bitte unbedingt beide Blätter an die Erfassungsstelle senden.

Die Meldebögen werden mit Scannern erfasst. Zusatzinformationen können nicht eingelesen werden. Zusätzliche Mitteilungen und Informationen senden Sie bitte direkt an die Tierseuchenkasse NRW, Nevinghoff 40, 48147 Münster.

2. Meldepflicht

Stichtag für die Tierbestandsmeldung ist der **1. Januar 2019**.

Die Meldung ist bis spätestens zum 31.01.2019 **online oder** schriftlich abzugeben.

Eine Meldung ist zwingend erforderlich, auch wenn sich der Tierbestand gegenüber dem Vorjahr **nicht** verändert hat.

Über die Meldung zum 01.01.2019 hinaus sind alle Tierbesitzer, die am **15.02.2019** mehr als 100 Schweine, 50 Rinder, 50 Pferde, 50 Schafe, 50 Ziegen oder 50 Stück Gehegewild halten, verpflichtet, ihren Tierbestand auch zum **15.02.2019** zu melden, wenn sich bei einer dieser Tierarten der Tierbestand **durch Zugänge aus anderen Betrieben** seit dem 01.01.2019 um **mehr als 10 v. H.** erhöht hat oder dieser Tierbestand **neu** gegründet wurde.

Die erforderliche Nachmeldung hat – **auch für Rinder** - schriftlich bis zum 28.02.2019 zu erfolgen.

Nach dem 15.02.2019 **neu** gegründete Tierbestände sind immer unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich zu melden. Eine Beitragspflicht – außer für Geflügel und Bienen - besteht dann nicht.

Grundlage für die Beitragsfestsetzung ist die gemeldete Anzahl von Pferden, Schweinen, Schafen, Ziegen, Gehegewild, Geflügel und Bienen sowie die aus der HIT-Datenbank ermittelte Anzahl von Rindern.

Bei Pferden, die in einem Pensionsstall gehalten werden, ist dessen Betreiber der Tierhalter, der zur Meldung verpflichtet ist. Wenn Pferdeställe verpachtet werden, hat derjenige, der die Anlage gepachtet hat, als Halter der Tiere die Meldung abzugeben.

3. Folgen der Nicht- oder Falschmeldung

Eine nicht oder zu gering gemeldete Tierzahl hat zur Folge, dass der Anspruch auf Leistungen der Tierseuchenkasse (Entschädigung für Tierverluste, Beihilfen zu Impfungen, Untersuchungen, etc.) entfällt.

4. Hinweise für Geflügel- und Bienenhalter

Geflügelhalter haben den **Jahreshöchstbesatz** anzugeben (= Anzahl der Tiere, die maximal in der jeweiligen Geflügelart innerhalb des Beitragsjahres gehalten werden soll, maximal besetzte Stallkapazität).

In Geflügelbeständen mit mehr als 500 Gänsen, 500 Enten, 500 Puten, 1.000 Elterntieren, 1.000 Masthähnchen und 1.000 Legehennen ist jede Überschreitung des angegebenen Höchstbesatzes um mehr als 10 v.H. der Tierseuchenkasse unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für Tierbesitzer, die in Aufzuchtbetrieben mehr als 1.000 Gänseküken, 1.000 Entenküken oder 1.000 Putenküken halten.

Nachgemeldete Tiere sind beitragspflichtig, wenn sich die Beitragshöhe auf 50 € oder mehr beläuft.

Auch Bienenhalter haben den **Jahreshöchstbesatz** anzugeben (= Anzahl der Bienenvölker incl. Ableger, die maximal im Beitragsjahr gehalten werden soll).

5. Zusatzinformationen

Die von Ihnen zu den Tierarten Schweine, Schafe, Ziegen an die Tierseuchenkasse gemeldeten Tierzahlen werden als Stichtagsmeldung zum 1. Januar an die HIT-Datenbank weitergeleitet. Sie können diese Meldung aber auch selbst in HIT vornehmen. Die Meldung in HIT ersetzt nicht die Meldung an die Tierseuchenkasse.

Bitte beachten Sie, dass Sie die Bewegungsmeldungen (Zukauf neuer Tiere) selbst in HIT melden müssen!

Informationen zur Tierseuchenkasse finden Sie im Internet unter www.tierseuchenkasse.nrw.de.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Tierseuchenkasse NRW

Nevinghoff 40
48147 Münster